

Nachmusterung von Gemeindefunktionären und Beamten.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat an alle Statthaltereien und Landesregierungen nachstehenden Erlaß gerichtet: Die lange Kriegedauer und die hiedurch notwendige Heranziehung des gesamten freizustanzlichen Menschenmaterials zum Dienst mit der Waffe erfordert gebieterisch die weitestgehende Einschränkung der bisher verfügbaren Enthebungen vom Militärdienste. Das Ministerium für Landesverteidigung sieht sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß alle Gemeindevorstände und sonstigen Mitglieder der Gemeindevorstände, die bisher nach den Weisungen der ausgegebenen Musterungserlässe vom Erscheinen bei der Musterung und vom Landsturmdienste enthoben waren, nunmehr sofort der Nachmusterung zu unterziehen und je nach dem Ergebnisse derselben zum Landsturmdienst mit der Waffe heranzuziehen sind; dies gilt selbstverständlich auch bezüglich der Gemeinden mit eigenem Statut.

Individuell vom Landsturmdienste enthoben dürfen von den Militärkommandos über Antrag der zuständigen politischen Landesbehörde nur solche Gemeindefunktionäre werden, die die Gemeindegeschäfte bisher ausschließlich selbst geführt haben und die außerdem auch nicht durch ein sonstiges geeignetes und nicht militärpflichtiges Mitglied des Gemeindeausschusses auf Kriegsdauer vertreten werden können.

Vor der Stellung jedes Belassungsantrages werden daher die politischen Landesbehörden auf das rigorosste zu prüfen haben, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, das heißt, ob die Enthebung eines Gemeindefunktionärs im Interesse der klaglosen Fortführung der Gemeindegeschäfte, die selbstverständlich gewährleistet sein muß, unbedingt nötig ist.

In gleicher Weise wird das Kanzlei-Hilfspersonal der politischen Bezirksbehörden, insoweit dasselbe noch nicht gemustert ist, nachzumustern sein; auch bezüglich dieser Personen ist es den politischen Landesbehörden freigestellt, im Bedarfsfall Enthebungsanträge zu stellen. In weiterer Konsequenz wird zur Erreichung des angestrebten Zweckes im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium jene Bestimmung des Erlasses vom 17. August 1914 außer Kraft gesetzt, die die Geltungsdauer der zeitlichen Belassungen auf unbestimmte Zeit erstreckte.

Insofern eine dauernde Belassung, bezw. eine Enthebung vom Landsturmdienste von hienach zum Einrücken verpflichteten derlei Personen aus öffentlichen Interessen notwendig ist, bleibt die Stellung eines Belassungs-, bezw. Enthebungsantrages vorbehalten.

Die Nachmusterung der bisher nach den Weisungen der Musterungserlässe vom Erscheinen bei der Musterung enthoben gewesenen Mitglieder der Gemeindevorstände ist, gemäß dem Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Jänner 1916, sofort zu veranlassen. Belassungs- und Enthebungsanträge können sofort eingebracht werden. Die Aufnahme von Anträgen dieser beiden Arten in eine Eingabe ist mit Rücksicht darauf, daß diese ja von verschiedenen Stellen zu leiten sind, zu vermeiden.